

## Forderung eines ex-lege-Lebensraumschutzes für die Moore Oberösterreichs

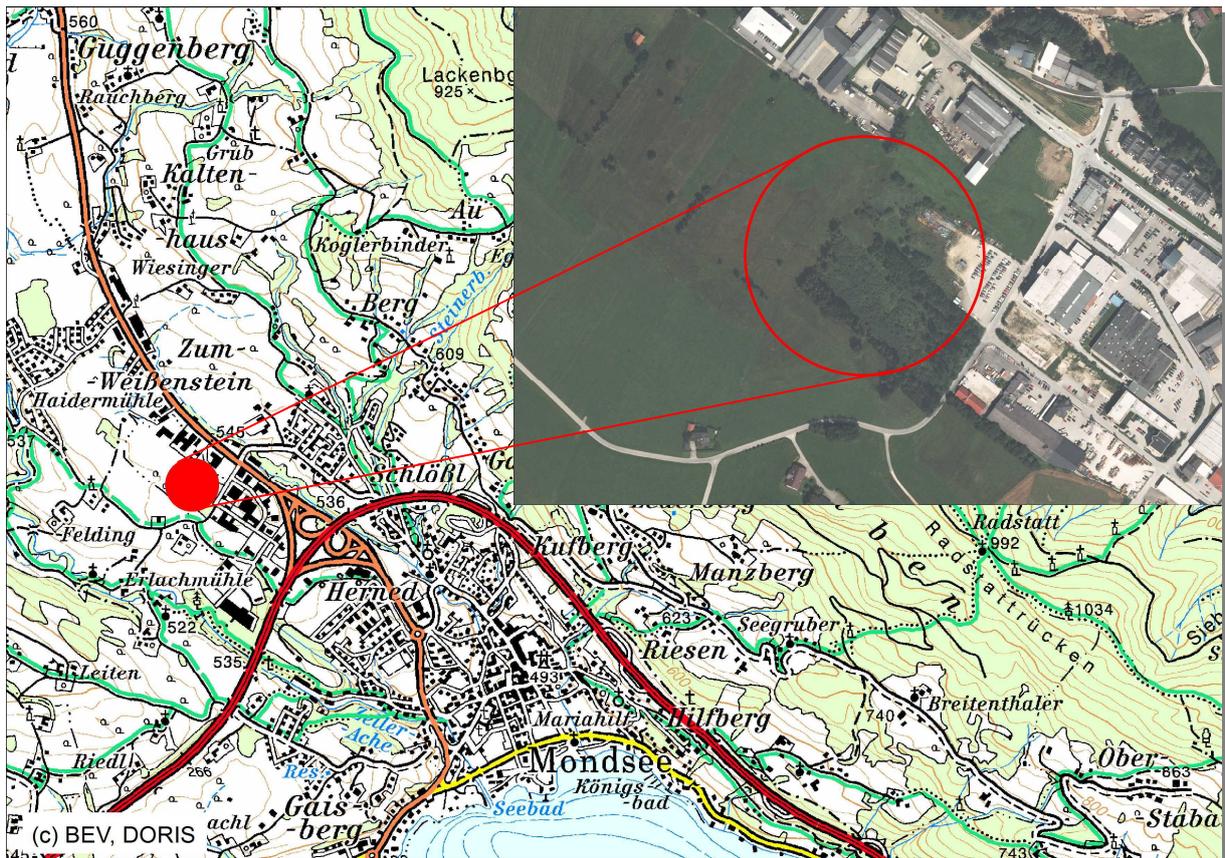
Lediglich rund 1 Promille der Landesfläche Oberösterreichs wird von Mooren eingenommen, und trotzdem gelingt es nicht – wie ein aktueller Fall in Mondsee zeigt – diese hochwertigen Lebensräume, Wasser- und Kohlenstoffspeicher vor ihrer Zerstörung zu bewahren.

Kaum ein anderer Lebensraum wurde in den letzten hundert Jahren derart dezimiert; und weitere Verluste sind zu befürchten. Nur ein ex-lege-Schutz kann gewährleisten, dass Moore auch hinkünftig unsere Landschaft bereichern werden und wichtige Ökosystemleistungen erbringen können!

### Der Anlassfall

... für eine längst überfällige Moorschutzinitiative

Im Sommer 2010 hat die Marktgemeinde Mondsee mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan für die Parzellen Nr. 259/3 und 259/5, beide KG Mondsee zu ändern. Die Änderung sah die Umwidmung von 3,61 ha Grünland in 2,56 ha Bauland/Betriebsbaugelände sowie 1,05 ha Bauland/Eingeschränktes gemischtes Baugelände vor.



Lage des Mooregebiets "Moos" nordwestlich von Mondsee

Die Öö. Umweltanwaltschaft hat sich in ihrer Stellungnahme zum beabsichtigten Vorhaben klar ablehnend geäußert und dazu wie folgt festgehalten:

*Die ggst. Flächen liegen im sog. "Moos" im NW von Mondsee. Aufgrund günstiger geologischer Voraussetzungen konnten sich hier im Laufe der letzten rd. 10000 Jahre mächtige Torfkörper ausbilden, die*

noch heute der Wiesen- und Moorlandschaft im Talboden zwischen Mond- und Irrsee ihr charakteristisches Aussehen verleihen. Die Moore dieser Region sind allesamt mehr oder weniger stark anthropogen überformt, nichtsdestotrotz sind sie die einzigen noch verbliebenen Reste der ursprünglichen Naturlandschaft und in dieser Funktion die Juwelle der Landschaft und Hotspots der Artenvielfalt.

Das "Moos" ist der südliche Teil und der Rest eines einst großflächig ausgebildeten Talhochmoores. Entwässerung, Torfabbau und Streuwiesennutzung führten zu einer Änderung der Hydrologie und der Vegetation. Daraus entstanden die heute auf den Gst.Nr. 259/3 und 259/5 vorhandenen bewaldeten Torfstich-Regenerationsflächen und die artenreichen, nährstoffarmen Moorwiesen. (Unzulässige) Düngung in jüngster Zeit führte zu einer gewissen Artenverarmung der Vegetation in Teilbereichen der Fläche.

Diese Entwicklungen erschweren die Zuweisung des "Mooses" zu einem spezifischen Moortyp. Hydrologisch liegt dzt. ein Mischregime vor – aufgrund der Ausgangssituation kann von einem degradierten Hochmoor oder einem (sich rückentwickelnden) Übergangsmoor gesprochen werden. Pflanzensoziologisch handelt es sich überwiegend um eine Pfeifengras-Streuwiese (über Torf), das Spektrum reicht aber von vereinzelt Anflügen von Hochmoorarten aus der Bunten Torfmoosgesellschaft bis hin zu basenreichen Niedermoorgesellschaften. Dementsprechend reich ist die Flora, mit zahlreichen seltenen und geschützten Pflanzenarten (z.B. Torfmoose, Klein-Seggen, Orchideen, Fieberklee, Sonnentau usw.). Die Torfstichfläche ist bewaldet (mit vorwiegend Jungwuchs unterschiedlicher Baumarten).

Diese Biotop-Vielfalt begründet auch generell einen hohen Artenreichtum der Fauna, wobei hier die besondere Bedeutung des Moores für den Wiesenvogelschutz hervorgehoben werden muss. Mit Verweis auf die seit 1994 systematisch durchgeführten Wiesenbrütererhebungen im Auftrag der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung und mit Unterstützung der Europäischen Union kann festgehalten werden, dass die Moor- und Streuwiesen im ggst. Bereich immer noch zu den 3 wichtigsten Wiesenvogel-Bruthabitaten im gesamten Mondseerland bzw. im Bezirk Vöcklabruck zählen.

Demzufolge finden sich hier die allerletzten Resthabitate und Vorkommen im gesamten oberösterreichischen Alpenvorland. In den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen befindet sich nachweislich jedes Jahr ein besiedeltes Brutrevier des Großen Brachvogels sowie von 1-2 Wiesenpiepern. Als für Oberösterreich bemerkenswert ist auch das sporadische Vorkommen der Grauammer hervorzuheben.

Die betrieblichen Entwicklungen im Nahbereich des Moores haben bereits dazu geführt, dass das Brutvorkommen des Braunkehlchens mittlerweile erloschen ist, bei einer Realisierung der geplanten Betriebsbaugebietsausweitung weiter in das Moor hinein wird auch der Große Brachvogel verschwinden.

Mit der Umwidmung wird die Zerstörung dieses hochwertigen Lebensraums eingeleitet. Betroffen sind nicht nur in Oberösterreich gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, sondern auch seltene Feuchtbiootope und Landschaftselemente. Pfeifengraswiesen (Code: 6410), Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code: 7120), Übergangsmoore (Code: 7140) und Kalkreiche Niedermoores (Code: 7230) sind als natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie angeführt. Auch die Bedeutung der erwähnten Vogelarten geht über ihren landesweiten Schutzstatus hinaus und findet sich in den Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie wieder. Inwieweit die Bestimmungen gemeinschaftlichen Naturschutzrechts – gegebenenfalls unter Direktanwendung der jeweiligen Richtlinien – zu beachten sind, gilt es behördlich zu prüfen.

**Aufgrund der geschilderten Sachverhalte wird das beabsichtigte Umwidmungsvorhaben seitens der Oö. Umweltschutzbehörde aus Gründen der Unvereinbarkeit mit Natur und Umwelt vehement abgelehnt.**

Sollte die Gemeinde Mondsee von ihrem Vorhaben nicht Abstand nehmen, so stellen wir auf Basis der Bestimmungen des Oö. ROG 1994, wie auch in Direktanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die

Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung – SUP) hiermit offiziell den Antrag zur Durchführung einer (Strategischen) Umweltprüfung und ersuchen, der Oö. Umwelthanwaltschaft die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu übermitteln.

Aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen als Folge der beabsichtigten Umwidmung von Moorflächen in Bauland wird seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft ein zwingendes Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung abgeleitet.

Zusammenfassend verweisen wir auf folgende Sachverhalte bzw. die **Konflikte des geplanten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des Oö. ROG 1994:**

**1. Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts (§ 2 Abs. 1 Z. 1)**

Moore sind nicht ersetzbare Extrembiotope und Lebens- und Rückzugsraum für außerordentlich seltene und vielfach gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Torflager "lebender" Moore sind zudem hochwirksame Filter für Schadstoffe sowie Kohlenstoffspeicher. In dieser Funktion wirken Moore weit über die eigenen Systemgrenzen hinaus. Eine Wiederherstellung beeinträchtigter Moore ist nur bedingt möglich, nach einer Umwandlung in Bauland ist das Ökosystem aber jedenfalls zerstört und unwiederbringlich verloren. Der einzig wirksame Schutz ist die Sicherung des Bestands, welcher in Oberösterreich heute nur mehr 1 Promille der Landesfläche ausmacht.

In den Leitbildern für Natur- und Landschaft in Oberösterreich (NALA) für die Raumeinheit Attersee-Mondsee-Becken wird der Schutz von Mooren und Streuwiesen – insbesondere auch im Hinblick auf die Vogelwelt – besonders hervorgehoben.

**2. Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume (§ 2 Abs. 1 Z. 2a)**

Moore speichern Wasser, sie sind natürliche Retentionsräume und wirken in dieser Funktion direkt und indirekt auf einen ausgewogenen Landschaftswasserhaushalt im hydrologischen Einzugsgebiet. Abflussspitzen werden abgefangen, Wasser wird zwischengespeichert und für längere Zeit im System zurückgehalten bzw. verfügbar gemacht. Im letzten Punkt liegt der entscheidende und landschaftsökologisch bedeutendste Unterschied zu künstlichen Rückhaltebecken. Moore sind schlichtweg perfekte Hochwasserschutzanlagen.

**3. Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus (§ 2 Abs. 1 Z. 9) in Vbg. mit der Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes (§ 2 Abs. 1 Z. 10)**

Moore sind ein charakteristischer Teil der glazial überformten Landschaft zwischen Mond- und Irrsee, sozusagen eine Art "Alleinstellungsmerkmal" der Region und in dieser Form typisch für das Landschaftsbild und von hoher touristischer Bedeutung. Moore ziehen Erholungssuchende "magisch" an.

**4. Als Bauland dürfen nur Flächen vorgesehen werden, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen. Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit u. dgl.) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden (§ 21 Abs. 1).**

Es ist hinreichend bekannt, dass alle Torfe und Moorböden als Baugrund nicht geeignet sind, da sie sowohl im unentwässerten als auch im entwässerten Zustand nicht die erforderliche Belastbarkeit aufweisen. Daraus ist abzuleiten, dass die Baugrundnutzung von Mooren nur mit entsprechenden Tiefgründungen

*bis in den mineralischen Untergrund bzw. nach einem Entfernen der Torfschicht möglich ist. Beides führt zur Zerstörung des Ökosystems Moor.*

*Eine SUP bezweckt, dass bereits im Vorfeld von konkreten Projekten umweltrelevante Gesetze, Verordnungen und sonstige staatliche Planungsprozesse auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden und eröffnet die Möglichkeit, Auswirkungen und Lösungen auf einer breiteren und fachlich fundierten Basis zu diskutieren.*

*Sollte eine Umweltprüfung unterbleiben, fordert die Oö. Umweltschutzbehörde das Amt der Oö. Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde jedenfalls auf, das Vorhaben aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 zu versagen und hierüber gemäß § 34 Abs. 4 Z. 2 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den mitgeteilten Versagensgründen einen negativen, das Verfahren abschließenden Bescheid auszustellen.*

Auch seitens der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung wurde das Vorhaben fachlich negativ beurteilt.

**Davon unbeeindruckt wurden die Moorflächen dennoch entgegen der Grundsätze des Oö. Raumordnungsgesetzes und der Versagensbestimmung aufgrund der nicht gegebenen Baulandeignung ohne weitere Veranlassungen (SUP) umgewidmet. Da es keinerlei Möglichkeiten gibt, gegen ein derartiges Vorgehen rechtlich einzuschreiten, war damit die Vernichtung der Moorflächen im "Moos" besiegelt.**

**Zudem ist unklar, inwieweit bei der Umwidmung, im Bauverfahren<sup>1</sup> oder in einem Artenschutzverfahren<sup>2</sup> die Bestimmungen der Alpenkonvention berücksichtigt wurden. Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls sind die Vertragsparteien verpflichtet, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Österreich hat den Vertrag für dieses internationale Übereinkommen 1991 unterzeichnet und 1994 ratifiziert<sup>3</sup>.**

Nun wird mit jedem Quadratmeter Betriebsfläche ein wertvoller Moorlebensraum vernichtet, durch jeden Kubikmeter entnommenen Torfs werden rd. 360 kg CO<sub>2</sub> freigesetzt. Die Gesamtemissionen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schätzen. Geht man aber vom optimistischen Fall aus, dass auf lediglich 1 Hektar der gewidmeten 3,61 Hektar Bauland ein im Mittel rd. 3 m mächtiger Torfkörper abgebaut wird, so führt dies zur Freisetzung von knapp 11.000 Tonnen CO<sub>2</sub>!

Nicht berücksichtigt sind die Folgeschäden durch die bodenbildenden und weiter CO<sub>2</sub>-freisetzenden Prozesse in den angrenzenden hydrologisch in Mitleidenschaft gezogenen Restmoorflächen. Und die Tatsache, dass man ein Moor, welches als einziges terrestrisches Ökosystem in der Lage ist, Kohlendioxid dauerhaft der Atmosphäre zu entziehen, unwiederbringlich zerstört hat, lässt massive Zweifel an der Ernsthaftigkeit umweltpolitischer Ziele aufkommen.

Die auf den folgenden Seiten zusammengestellte Bilderserie zeigt die Entwicklungen im "Moos" seit Beginn der Arbeiten im Sommer 2011:

---

<sup>1</sup> Die Oö. Umweltschutzbehörde wurde entgegen den Bestimmungen der Bauordnung am Verfahren nicht beteiligt.

<sup>2</sup> Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in Artenschutzverfahren keine Parteistellung.

<sup>3</sup> Das Bodenschutz-Protokoll wurde von Österreich im Jahr 2000 unterzeichnet und 2002 ratifiziert.



Arbeitsbeginn im August 2011. Die Pfeifengras-Streuwiese zeigt (das letzte Mal) ihre jahreszeitlich charakteristische Färbung.



Ausheben der Baugrube nach der Winterpause im März 2012. Mächtige Torflager werden freigelegt.



Ausheben der Baugrube nach der Winterpause im März 2012. Mehrere Meter mächtige Torfschichten sind abzugraben, um die Bauland-"Eignung" herzustellen.



Das Baufeld im April 2012. Nichts ist mehr übrig von der wertvollen Lebewelt des Moores.



Mai 2012: Außerhalb des Baufelds (im Hintergrund; durch Dammschüttung abgegrenzt) zeigt sich die Streuwiese noch in ihrer ganzen Pracht, ...



... während sie innerhalb den Betonfundamenten weichen musste.

## Die Forderung

... nach einem ex-lege-Moorschutz

Verbauungen stellen zwar den massivsten Eingriff in Moorökosysteme dar, sie sind aber quantitativ nicht die Hauptursache für deren Gefährdung. Vielmehr sind Entwässerungen und Nutzungsintensivierungen in der Land- und Forstwirtschaft dafür verantwortlich zu machen. Das Resultat bleibt jedoch dasselbe: die Moore verschwinden – und zwar unwiederbringlich!

1245 ha – das ist jene Fläche an Mooren, die für Oberösterreich im Österreichischen Moorschutzkatalog angeführt ist. Der Anteil der Moorflächen an der Gesamtfläche Oberösterreichs liegt demnach bei lediglich 1 Promille! Auch wenn aufgrund aktueller Erhebungen diese Zahl leicht nach oben korrigiert werden kann, nehmen Moore eine nur verschwindend kleine Fläche unseres Landes ein.

Dies demonstriert einerseits die große Seltenheit von Mooren in der Landschaft und andererseits das enorm geringe Potential an Nutzungskonflikten. Ein ex-lege-Moorschutz führt weder zu Einschränkungen in der Lebensqualität, noch gefährdet er den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.<sup>4</sup> Im Gegenzug kann es uns aber gelingen, die letzten Reste echter Naturlandschaften in Mitteleuropa für die Nachwelt zu erhalten.

Die Schweiz hat diesen Weg bereits im Jahr 1987 eingeschlagen. Als Ergebnis der "Rothenthurm-Initiative" sind die Moore der Schweiz gemäß Artikel 78 der Bundesverfassung seither vollkommen geschützt. In der Bundesrepublik Deutschland zählen Moore (neben Sümpfen, Röhrichen, Großseggenriedern, seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Quellbereichen) gemäß § 30 BNatSchG 2009 zu den gesetzlich geschützten Biotopen<sup>5</sup>. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung u.a. dieser Biotope führen, sind verboten.

### **Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher einen ex-lege-Lebensraumschutz für alle Moore in Oberösterreich, indem**

- **die Beeinträchtigung von Mooren als Verbotstatbestand im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz verankert**
- **und eine umfassende Moorschutzverordnung nach dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 erlassen wird.**

<sup>4</sup> Eine geeigneter Ausweichstandort (voll aufgeschlossenes Betriebsbaugebiet) für das "Moos" in Mondsee hätte sich in rd. 10 km Entfernung unmittelbar an der nächsten Autobahnanschlussstelle in Oberwang befunden

<sup>5</sup> Auf Landesebene werden in Bayern gemäß Art. 23 BNatSchG 2011 zusätzlich Landröhrichte, Pfeifengraswiesen und Moorwälder in der Liste der gesetzlich geschützten Biotope angeführt.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Publikationen, diverse Informationen Umweltschutz Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Forderung eines ex-lege-Lebensraumschutzes für die Moore Oberösterreichs 1-8](#)